Satzung der Interessengemeinschaft Tamaskan e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Tamaskan" oder in der Kurzform "IG-Tamaskan"
- 2.) Er soll in das Vereinsregister der Stadt Lüneburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 3.) Der Sitz des Vereins ist: Faßberg
- 4.) Die Postanschrift ist die Adresse des ersten Vorsitzenden

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die noch seltene, unbekannte Rasse des Tamaskan in Deutschland bekannter zu machen, eine gesunde und dem Rassestandard entsprechende Nachzucht zu gewährleisten und die Gemeinschaft der Tamaskan-Interessierten zu fördern.

Dies erfolgt durch:

- Führung eines Zuchtbuches für von Vereinsmitgliedern gezüchteten Tamaskan
- Gesteuerte Zucht- und Wurfplanung durch den Verein mittels festgeschriebener Dokumente.
- Überprüfung der durch den Verein festgeschriebenen Zuchtstätten- und Zuchtstandards durch den Vereinsvorstand, vertreten durch den Zuchtwart
- Informationsveranstaltungen für künftige Hundehalter (z.B. Ernährung, Pflege, Impfen, Chippen, Steuer, Versicherung, Erziehung, Ausbildung)
- Beratung der Hundebesitzer in Fragen der Haltung, Erziehung und Ausbildung der Hunde
- Betreiben einer Internetseite, Organisation von Ausstellungen auf Messen
- Etablierung des Tamaskan in Turnier- und Zughundesport, im Such- und Rettungsdienst, als Reitbegleithund sowie als freundlicher Familienhund.
- Pflege der Gemeinschaft der Züchter und Halter von Tamaskan aus Deutschland und den umliegenden Nachbarländern.
- Informationsveranstaltungen und Besuche in Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Schulen und Kindergärten

§3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.) Kaufinteressenten die ihre Hunde in Zukunft in einer Such- und Rettungsstaffel einsetzten wollen werden bevorzugt behandelt.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Die Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.) Der Besitz eines Tamaskan oder die Beteiligung an der Nachzucht der Tamaskan ist für eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Der Aufnahme Antrag ist schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich nach billigendem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig, mehrheitlich entscheidet.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende). Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, der Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem ½ Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1.) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.
- 2.) Der Vorstand ist berechtigt eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder einzuführen oder wieder abzuschaffen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliedervollversammlung.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins eigenverantwortlich, unter Beachtung der Nutzungsbedingungen zu Nutzen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4.) Bei jeglichen Vereinsaktivitäten besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen. Für Schäden durch Vereinsmitglieder und deren Hunde haftet ausschließlich die jeweilige Privat- oder Hundehaftpflichtversicherung
- 5.) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. die Vorgaben des Vereins bezüglich Zuchtstätten und Zuchtstandards anzuerkennen
 - c. das Vereinseigentum schonend zu behandeln
 - d. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - e. das für alle bei Vereinsaktivitäten und auf dem Vereinsgelände mitgeführten Hunde ein aktueller Impfstatus, insbesondere Tollwut, und eine Hundehaftpflichtversicherung vorliegt

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- II. der geschäftsführende Vorstand
- III. die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem: geschäftsführenden Vorstand, der sich aus dem:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart

zusammensetzt, sowie im erweiterten Vorstand:

- d. dem Zuchtwart
- e. dem Schriftführer
- f. Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
- 1.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 2.) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 1000 € und bei Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit notwendig.

- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, erstmalig 2018 gewählt.
 - In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Zuchtwart und der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit, erstmalig 2019 gewählt.
 - Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
- 4.) Der Vorstand fast alle seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- 5.) Entscheidungen und Beschlüsse der Vorstandsitzung werden durch den Schriftführer protokolliert und den Mitgliedern per Email mitgeteilt.
- 6.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Vorstandswahl zu benennen.
- 7.) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren, soweit diese damit einverstanden sind.

§10 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Laufe des Vereinsjahres, im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter der letzten dem Verein bekannten Email-Adresse einzuladen.
- 3.) Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind die Gründe für die Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß zwei Wochen vorher den Mitgliedern zukommen. Der Vorstand legt in der Einladung Ort und Versammlungsbeginn sowie die Tagesordnung fest.
- 4.) Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Einladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge die eine Zweckänderung, Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zu Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher, schriftlich einzureichen damit die Ladung fristgemäß erfolgen kann. Mitgliederversammlungen die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beinhalten haben eine Ladungsfrist von vier Wochen. Bei Satzungsänderungen ist der zu ändernde Paragraph in der Einladung anzugeben.
- 5.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.
- 6.) die Wahl des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes
- 7.) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Dabei wird jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von zwei Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamte Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 8.) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- 9.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 10.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet, soweit die Satzung keine abweichende Mehrheit vorsieht, die einfache Mehrheit.
- 3.) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

- 4.) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- 5.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestellt der selber nicht gewählt werden kann.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls eine Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- 7.) Beschlüsse die eine Zweckänderung, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen bedürfen eine Stimmmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu verfassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. 1.)

TAMA

- 2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das NABU-Projekt "Willkommen Wolf". Dort darf es ausschließlich und unmittelbar für Steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Faßberg, den 19. Juni 2016